



An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Studienseminare und Tagesbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) Lüneburg

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Lüneburg

**LG3e -**

**09.05.2022**

## **Rundverfügung Nr. 06 / 2022**

### **1. Regeln für Infizierte und Kontaktpersonen**

Die Niedersächsische Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2022 (Online-Verkündung), sieht vor, dass sich alle Personen, die sich nachweislich mit COVID-19 infiziert haben, fünf Tage in häusliche Isolation begeben müssen. Die Isolationspflicht endet nach 48 Stunden Symptombefreiheit, nicht jedoch vor Ablauf der 5 Tage. Zudem wird die wiederholte (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltests und die Selbstisolation empfohlen, bis ein Test ein negatives Ergebnis aufweist.

Die Pflicht zur Quarantäne für Kontaktpersonen entfällt. Kontaktpersonen wird an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Tagen die selbstständige Kontaktreduzierung, insbesondere zu Personen, die Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf angehören, sowie die tägliche (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltests empfohlen.

Schülerinnen und Schüler, die sich als Kontaktperson oder aufgrund eines freiwillig durchgeführten positiven Selbsttests selbstständig absondern, verletzen nicht ihre Schulpflicht. Der Lernstoff ist selbstständig zu erarbeiten.

### **2. Freiwilliges Testen**

Für freiwillige Tests stellt die Schule im Mai 2022 auf Wunsch drei Tests pro Woche zur Verfügung (für Schülerinnen und Schüler und für die an Schule Beschäftigten). Auf Wunsch kann die Schule im Rahmen der Kapazitäten Schülerinnen und Schülern und Beschäftigten, die nach einem Kontakt in der



Schule der Empfehlung zur Selbsttestung nachkommen möchten, im Bedarfsfall zusätzliche Tests für Testungen an Schultagen zur Verfügung stellen.

Nach Wegfall der testabhängigen Zutrittsbeschränkung an Schulen ist die Teilnahme an schulischen Testungen für Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte **freiwillig**. Dies gilt auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler oder eine beschäftigte Person nach Ablauf von fünf Tagen die Isolation beendet oder nach einem Infektionsfall in einer Lerngruppe die übrigen Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe als Kontaktpersonen anzusehen sind.

### **3. Speicherung von Daten zum Impf- oder Serostatus**

Die Erhebung und Speicherung der Daten zum Impf- oder Serostatus nach § 36 Abs. 3 IfSG der Beschäftigten darf längstens bis zum 30. Juni 2022 erfolgen. Soweit diese Daten zum Zweck der Kontrolle der testabhängigen Zutrittsbeschränkung (betrifft auch Schülerinnen und Schüler) gespeichert wurden, sind sie umgehend zu löschen.



**Für die Schulen in freier Trägerschaft gilt diese Regelung gleichermaßen.**

**Diese Rundverfügung 06/2022 ersetzt Nummer 1 der Rundverfügung des RLSB Lüneburg 05/2022 vom 22. April 2022.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

*(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)*